



FRIEDHOFSORDNUNG des Marktflecken Mengerskirchen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung des Marktflecken Mengerskirchen in der Sitzung vom 23.06.2026 für die Friedhöfe des Marktflecken Mengerskirchen folgende

Neufassung der Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe des Marktfleckens Mengerskirchen:

- a) Friedhof Mengerskirchen
- b) Friedhof Waldernbach
- c) Friedhof Winkels
- d) Friedhof Probbach
- e) Friedhof Dillhausen

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Mengerskirchen waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

- c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
- d) die frühere Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
- e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten (Sternenkinder, siehe § 26 b), die die Voraussetzung in Abs. 2 e nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) Einzel- oder (Wahl-) Doppel- oder Mehrfach-Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.
- (3) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem die Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (4) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (5) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, oder gewerblich Tätiger i.S.d. § 8.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen sind gestattet, sofern sie ausschließlich der Dokumentation eigener Dienstleistungen dienen, die Totenruhe nicht stören und die Persönlichkeitsrechte von Besuchern gewahrt bleiben. Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen für private Zwecke sind ebenfalls gestattet.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde.
 - i) Lärm zu verursachen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 3 Wochen vor Durchführung anzumelden. Totengedenkfeiern der Religionsgemeinschaften an Himmelfahrt, Allerheiligen und Allerseelen sind nicht anmeldepflichtig.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Gewerbetreibende haben auf Verlangen des Friedhofspersonals ihre gewerbliche Qualifikation (z. B. Berechtigungsausweis eines anderen Friedhofsträgers oder Handwerkskarte) nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung des Marktfleckens Mengerskirchen stellt Berechtigungskarten unbefristet aus. Sie verliert ihre Gültigkeit automatisch, wenn der Gewerbetreibende seine gewerberechtliche Zulassung verliert.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (10) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 10 Friedhofshalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Verstorbene müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheimes oder einer Todesbescheinigung in die Friedhofshalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Friedhofshalle gebracht werden. Als öffentliche Friedhofshallen gelten auch die Friedhofshallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Verstorbene sind in verschlossenen Särgen in die Friedhofshalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, sowie für die Kleidung der Verstorbenen. Ausgenommen ist der Sargbeschlagnahme.
- (4) Die Särge müssen bei gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Verstorbenen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Friedhofshalle einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Die Reinigung der Friedhofshalle wird durch die Friedhofsverwaltung organisiert.

§ 11

Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber und Urnennischen werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Überreste von Verstorbenen, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofes, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Aschenurnen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

§ 12

Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 13

Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten, (Einzelgräber)
 - b) Wahlgrabstätten (Doppel- oder mehrstellige Gräber)
 - c) Urnenreihengrabstätten, (Urneneinzelgräber)
 - d) Urnenwahlgrabstätten, (Urnendoppel- oder dreifachgräber)
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Mengerskirchen
 - f) Urnenwände
 - g) Urnenwiesengrabstätten
 - h) Kindergrabstätten
 - i) Urnenreihengrabstätten im Urnengarten

- j) Feld zur Beisetzung von Sternenkindern auf dem Friedhof in Mengerskirchen
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 15

Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 16

Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Verstorbenen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 17

Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 18

Maße der Reihengrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 11. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 11. Lebensjahr.

(2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

- 1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
Länge: max. 1,40 m
Breite: max. 0,75 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m

Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1,00 m.

- 2. Für Verstorbene ab dem vollendetem 11. Lebensjahr
Länge: 2,00 m
Breite: 0,90 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,50 m

Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1,00 m.

- (3) Zwischen den Grabstätten und –reihen wird Basaltsplitt verwendet. Der Splitt wird vom Marktflecken Mengerskirchen zur Verfügung gestellt und von den Angehörigen um die Grabstätte verteilt.

§ 19

Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Grabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (3) Auf Antrag der Angehörigen kann eine Grabstätte auch vor Ablauf der Ruhefrist geräumt werden, wenn weitere Gräber im selben Block geräumt werden.

B. Wahlgrabstätten (Doppel- oder mehrstellige Grabstätten)

§ 20

Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Doppel- und mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von 40 Jahren bei zwei- oder mehrstelligen Gräbern verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles, sofern der Nutzungsberechtigte (Hinterbliebene) das 70. Lebensjahr vollendet hat. Das Nutzungsrecht kann einmal verlängert werden.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zur Wahrung der Ruhezeit von 30 Jahren bei einer weiteren Beisetzung innerhalb der 40-jährigen Nutzungszeit zulässig, d.h., die Verlängerung erfolgt nur um den Zeitraum, der zur Erreichung der Ruhezeit für den neu zu

Bestattenden erforderlich ist. Nach Ablauf der 40-jährigen Nutzungszeit ist ein Wiedererwerb und eine Verlängerung nicht mehr möglich. Verlängerungen sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.

- (3) Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (4) Es werden Doppel- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - 1. Ehegatten,
 - 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 - 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 5 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (6) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 übertragen werden. Diese müssen zum Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechts Einwohner der Gemeinde sein.
- (7) Der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem § 20 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 20 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (8) Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 20 Abs. 5 genannten Reihenfolge über.
- (9) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 21 **Maße der Wahlgrabstätte**

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,20 m
Breite: 2,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,50 m.
Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1,00 m.

Zwischen den Grabstätten und –reihen wird Basaltsplitt verwendet. Der Splitt wird vom Marktflecken Mengerskirchen zur Verfügung gestellt und von den Angehörigen um die Grabstätte verteilt.

C. Urnengrabstätten

§ 22

Formen der Aschenbeisetzung

Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbestattungen sofern die Ruhefrist dieser Grabstelle nicht überschritten wird. Die Ruhefrist einer Aschurne muss zwingend eine 10-jährige Ruhefrist einhalten, ohne die Ruhefrist des Reihengrabes zu überschreiten.
- d) Urnenwänden
- e) In Urnenwiesengrabstätten ist die Beisetzung in Form von Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstellen für max. zwei Urnen zulässig. Die Größe der Grabstätten in diesen Feldern beträgt einheitlich 90 cm x 90 cm,
- f) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Mengerskirchen
- g) in einem Feld für Urnenbeisetzungen in einem Urnengarten

§ 23

Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 0,80 m

Für den Ortsteil Waldernbach: gilt bis zur Anlegung eines neuen Feldes

Länge: 1,20 m

Breite: 0,70 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,40m

Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1,00 m.

Zwischen den Grabstätten und –reihen wird Basaltsplitt verwendet. Der Splitt wird vom Marktflecken Mengerskirchen zur Verfügung gestellt und von den Angehörigen um die Grabstätte verteilt.

§ 24

Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bei zwei- oder mehrstelligen Gräbern (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

- (3) In Urnenwänden können bis zu 2 Aschenurnen beigesetzt werden. Die Beisetzung der zweiten Urne ist nur möglich, wenn das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

§ 25 Urnenwände

- (1) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Verlängerung der Urnenkammer ist einmal möglich. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.
- (3) Die Urnenkammer ist mit einer Platte dauerhaft zu verschließen, die vom Marktflecken Mengerskirchen vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient. Die Musterbeispiele der zu verwendenden Schriftzüge hält die Friedhofsverwaltung bereit.
- (4) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Gemeinde. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden und können ebenfalls ohne Ankündigung von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

§ 26 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet. Auf dem Feld für anonyme Bestattungen ist ausschließlich die Beisetzung von Urnen aus verrottbarem Material gestattet.

§ 26 a Urnengarten

- (1) Auf allen Friedhöfen hält der Marktflecken Mengerskirchen ein zentrales Feld für die gemeinschaftliche Bestattung in einem Urnengarten vor. Der Urnengarten ist in zwei bis vier Pflanzflächen aufgeteilt. Die Urnen werden in die umliegende Rasenfläche beigesetzt und dürfen nur aus biologisch abbaubarem Material sein. Das Betreten der Rasenfläche innerhalb der Anlage ist nicht gestattet. Vor jedem Beisetzungsfeld befindet sich eine Tafel, auf der jeweils ein Schild mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen im zeitlichen Rahmen nach der Beisetzung angebracht wird.
- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung des Urnengartens, sowie die Anbringung der Namensschilder erfolgt ausschließlich durch den Marktflecken Mengerskirchen.

Das Abstellen von Topfpflanzen, Vasen, bepflanzten Schalen, Gestecken sowie Kerzenhalter und sonstigem Grabschmuck ist nicht gestattet und können ohne vorherige Ankündigung von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Lediglich in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Trauerfeier und Urnenbeisetzung können auf der Grabstätte Blumen und Gebinde abgelegt werden.

- (3) Die Ruhe und Nutzungszeit der Grabstätte beträgt 20 Jahre. Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts und einer bestimmten Lage erfolgt nicht. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 26 b **Feld für Sternenkinder**

- (1) Auf dem Friedhof in Mengerskirchen hält der Marktflecken Mengerskirchen ein Feld für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten vor. Sie ist als Rasen- und Pflanzfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Anlagefläche.
- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Marktflecken Mengerskirchen. Individuelle Bepflanzungen oder die Errichtung eigener Grabmale sind nicht zulässig. Es dürfen Grabschmuck, Erinnerungssteine und maximal ein Spielzeug oder Plüschtier auf die dafür eingerichtete Ablagefläche gelegt werden. Gegenstände, die auf der Pflanz- und Beisetzungsfläche abgelegt sind, können ohne vorherige Ankündigung von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Beisetzung darf ausschließlich in dafür vorgesehenen Kleinsärgen oder in Aschenurnen aus biologisch abbaubarem Material erfolgen.
- (3) Die Ruhe- und Nutzungszeit der Grabstätte beträgt 30 Jahre. Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts und einer bestimmten Lage erfolgt nicht. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 27 **Verweisungsnorm**

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 28 **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die Verstorbenen Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 30 sein.

4. Stehende Grabmale sollen nicht höher als 1,20 m für Erwachsenengräber, 0,70 m für Kindergräber und 0,70 m für Urnengräber sein, gemessen von der Oberkante der Einfassung.
5. Stehende Grabmale dürfen max. 3/4 der Gesamtbreite der Grabstätte einnehmen.
6. Liegende Grabmale (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) sind zulässig.
7. Bei der Gestaltung der Schrift auf den Platten der Urnennischen sind Gusschriftzüge zu verwenden. Die Größe der Buchstaben darf max. 50 mm bei Großbuchstaben und max. 60 mm bei Groß- und Kleinschreibung nicht überschreiten. Kleine, bildliche Darstellungen sind auf den Platten erlaubt. Musterbeispiele der Schriftzüge hält die Friedhofsverwaltung bereit.
8. Die Platten der Urnenwiesengrabstätten haben eine Größe von 64 cm x 64 cm x 4 cm. Die Platten sollen aus Naturstein beschaffen sein und sind mit einem 15 cm breiten Läufer aus dem gleichen Material einzurahmen. Diese sind bündig zur Erdoberfläche anzubringen. Die Grabstätten in diesen Feldern haben den Charakter eines Wiesengrabes. Gesonderte Zuwege werden nicht angelegt. Zwischen den einzelnen Grabstätten ist ausschließlich Gras zulässig. Die Gestaltung der Schrift auf den Platten ist frei wählbar. Kleine, bildliche Darstellungen sind auf den Platten erlaubt. Die Platte muss durchgängig, ohne Aussparung o.ä. sein. Das Abstellen von Topfpflanzen, Vasen, versenkbaren Vasen, bepflanzten Schalen sowie Kerzenhalter ist nicht gestattet und können ohne vorherige Ankündigung von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Lediglich in zeitlichem Zusammenhang mit der Trauerfeier und Urnenbeisetzung können auf der Grabstätte Blumen, Gebinde etc. abgelegt werden.
9. Bei allen Baumaßnahmen sind die Grundsätze der Barrierefreiheit zu beachten.
10. Es werden nur Grabsteine und Einfassungen zugelassen, die ohne Mithilfe von Kinderarbeit hergestellt sind.
11. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
ab 0,40 m bis 1,20 m Höhe 0,14 m
12. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 29

Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw.,

bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 30 Standicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 29 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (3) Der Inhaber der Grabstätte bzw. der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (5) Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 31

Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

IV. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 32

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (4) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (7) Die Mäh- und Kehrarbeiten im Innenbereich sowie der gesamte Heckenschnitt werden von der Kommune bzw. durch beauftragte Dritte übernommen.

- (8) In den aufgestellten Abfallcontainern darf ausschließlich Friedhofsabfall getrennt entsorgt werden.
- (9) Das Nutzwasser auf den jeweiligen Friedhöfen wird vom gemeindlichen Bauhof nach der Frostperiode angestellt und vor dem ersten Frost wieder abgestellt und ist ausschließlich zum Gebrauch auf den Friedhöfen.

§ 33

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 32 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 34

Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 35

Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Urnenwände und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 36

Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 6, 7 und 8 können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 Euro bis 510,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2015 außer Kraft. § 39 bleibt unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Mengerskirchen, den 30.06.2026

Daniel Melchert
Bürgermeister

[DS]